

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Pristäblich des Evangelischen Kirchspiels Laußig

Der Gemeindefriedhofsrat des Evangelischen Kirchspiels Laußig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am ~~5.9.2024~~ die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Pristäblich gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 20 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.	Grabberechtigungsgebühren	Euro
	Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan	
1.1	Erdgrabstätten, je Grabstelle	
1.1.1	Erdwahlgrabstätte (1 Sarg und bis zu 1 Urne)	320,00 €
1.1.2	Erddoppelwahlgrabstätte	640,00 €
1.2	Urnengrabstätten, je Grabstelle	
1.2.1	Urnwahlgrabstätten für bis zu 2 Urnenstellen	320,00 €

Hinweis: Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird bei neu vergebenen Urnengrabstätten für jede Urnenstelle berechnet (siehe 2.).

1.2.2	Grabstelle in Urnengrabstätten friedhofsgepflegt auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger sowie Namensnennung	765,00 €
-------	--	----------

Auf dieser Anlage sind Namenstafeln ebenerdig zu legen und die Kosten vom Nutzungsberechtigten bzw. dem Antragsteller in gesamter Höhe selbst zu tragen.

Die Namenstafeln sind nach Vorgaben des Friedhofsträgers fertigen zu lassen.

1.3	Reservierungen / Verlängerungen	
1.3.1	Reservierung	16,00 €
	Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2	Verlängerung	16,00 €
	Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.	Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	16,00 €
3.	Bestattungsgebühren (werden nicht erhoben)	
4.	Nutzung Trauerhalle und Kirche Nutzung Kirche – die Gebühren sind in der Gebührenordnung aus Anlass einer Kasualie festgelegt	
5.	Verwaltungsgebühren	
5.1	Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang	100,00 €

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3

Gewerbliche Leistungen

-werden nicht angeboten-

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 06.11.2003. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Laußig 5.9.2024

Ort, den

D. S.



J. Cackey

Vors./Stellv. des Gemeindegemeinderates

C. Herrmann

Mitglied des Gemeindegemeinderates

Genehmigungsvermerke:

Kreiskirchenamt

Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



Wald

Amtsleiterin/Amtsleiter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Laußig am 05.09.2024 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Pristävlich wurde dem Kreiskirchenamt Eilenburg als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 07.11.2024 unter dem Aktenzeichen 631/29/2024 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Laußig wird hiermit ausfertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eilenburg, 7.11.24

Ort, den



Wald

Amtsleiterin/Amtsleiter

Kreiskirchenamt Eilenburg

30. SEP. 2024

Tgb.-Nr.: 2537

AL	<input checked="" type="checkbox"/>	FH	Fw	GB	Gw
HVOK		KBR	Mw	Pw	
Umsat	<input type="checkbox"/>	Ablage:			

h-30.9

